

Arbeitsversion

Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 26 Absatz 4 und 110 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt den elektronischen Verkehr in Verfahren vor dem Regierungsrat und vor den unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung gemäss § 6 Absatz 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG)¹.

² Für das Verfahren vor den anderen Gemeinwesen und vor den Instanzen privatrechtlicher Organisationen, die gemäss § 6 Absatz 1d VRG öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, gilt diese Verordnung, wenn diese den elektronischen Verkehr zulassen.

§ 2 *Anerkannte Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr*

¹ Als anerkannte Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr gelten die vom Bund gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010² anerkannten Plattformen

² Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung von weiteren Plattformen. Er führt diese Plattformen im Anhang dieser Verordnung auf.

§ 3 *Anerkannte elektronische Signaturen*

¹ Als anerkannte elektronische Signaturen für Eingaben in elektronischer Form gelten qualifizierte elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)³ beruhen.

² Für Eingaben von Behörden gelten zusätzlich als anerkannte elektronische Signaturen das geregelte elektronische Siegel, das auf einem geregelten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss ZertES beruht.

¹ SRL Nr. [40](#)

² SR [272.1](#)

³ SR [943.03](#)

³ Entscheide von Behörden, die den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten auf elektronischem Weg eröffnet werden, sind ohne Unterschrift mit einem geregelten elektronischen Siegel, das auf einem geregelten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss ZertES beruht, zu versehen. Die Behörde kann qualifizierte elektronische Signaturen verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss ZertES beruhen.

⁴ Mitteilungen von Behörden können mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss ZertES oder einem anderen geeigneten Nachweis der Authentizität des Dokuments versehen werden.

⁵ Die Behörden regeln die Verwendung der anerkannten elektronischen Signaturen für Entscheide und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4.

§ 4 *Ersatzformen*

¹ Eingaben können ohne anerkannte elektronische Signaturen erfolgen, wenn die Behörde

- a. in Verfahren Online-Formulare auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt,
- b. die Authentifizierung des Absenders oder der Absenderin und die Integrität der Übermittlung in anderer geeigneter Weise sicherstellt, oder
- c. in Verfahren mit geringem Risiko die Integrität der übermittelten Daten sicherstellt.

² Anstelle der Unterzeichnung kann die Behörde die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die gesuchstellende Person vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Verwendung elektronischer Signaturen.

2 Eingaben in elektronischer Form

§ 5 *Zustellplattform und -adresse*

¹ Eingaben in elektronischer Form sind der Behörde an deren Zustelladresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu übermitteln.

² Die Zustelladresse und die Verfahren, für die Eingaben in elektronischer Form zulässig sind, sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 6 *Format der Eingabe*

¹ Eingaben sind im Datenformat PDF zu übermitteln, ausser die Behörde gibt ein anderes Datenformat vor.

§ 7 *Wahrung von Fristen*

¹ Für die Wahrung von Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Zustellplattform dem Absender oder der Absenderin den Zeitpunkt des Eingangs der Eingabe automatisiert bestätigt.

§ 8 *Prüfung der elektronischen Signatur*

¹ Die Behörde prüft die elektronische Signatur von Eingaben.

§ 9 *Nachfrist*

¹ Kann eine Eingabe oder deren Beilage, die den Anforderungen der Signierung und des Formats entspricht und deren Einreichung innert Frist bestätigt worden ist, von der Behörde aus technischen Gründen nicht weiterbearbeitet werden, oder fehlt es der Eingabe an der notwendigen elektronischen Signatur, teilt sie dies dem Absender oder der Absenderin unverzüglich mit.

² Die Behörde gewährt dem Absender oder der Absenderin eine angemessene Frist für die erneute Übermittlung der Eingabe.

³ Sie kann die Nachreichung auf Papier verlangen, wenn die Bearbeitung nicht möglich ist oder die Dokumente namentlich zur Überprüfung der Echtheit benötigt werden.

⁴ Im Übrigen gilt § 135 VRG sinngemäss.

§ 10 *Massgebende Form*

¹ Wird eine Eingabe in elektronischer Form und in Papierform eingereicht, ist die elektronische Form massgebend.

§ 11 *Papierausdruck einer elektronischen Eingabe*

¹ Drückt eine Behörde eine Eingabe, die mit einer elektronischen Signatur versehen ist, zur weiteren Verwendung aus, muss der Papierausdruck mit der Bestätigung "Kopie der elektronischen Eingabe" versehen werden.

3 Elektronische Eröffnung von Entscheiden

§ 12 *Zustimmung*

¹ Die Behörde kann einer Partei einen Entscheid auf elektronischem Weg eröffnen, wenn die Partei für diese Art der Zustellung ihr Einverständnis erklärt hat und sich soweit erforderlich bei der anerkannten Zustellplattform eintragen lässt.

² Die Zustimmung kann auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt, für regelmässig wiederkehrende Verfahren bei einer bestimmten Behörde oder für sämtliche Verfahren erteilt werden.

³ Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Für Entscheid, die auf der anerkannten Zustellplattform bereits zur Abholung bereitgestellt wurden, hat der Widerruf keine Wirkung.

⁴ Zustimmung und Widerruf sind schriftlich zu erklären oder können in einer anderen Weise, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vorgenommen werden.

§ 13 *Zustellung*

¹ Die Behörde stellt den Entscheid auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zur Abholung bereit. Entscheide und Beilagen haben in der Regel das Format PDF.

² Liegt der Entscheid zur Abholung bereit, wird eine elektronische Abholungseinladung an die elektronische Zustelladresse des Adressaten oder der Adressatin versandt. Die Abholungseinladung enthält folgende Angaben:

- a. das Datum der Bereitstellung,
- b. die Internetadresse, unter welcher der Entscheid zur Abholung bereit liegt,
- c. der letzte Tag der siebentägigen Abholfrist.

³ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Abholens auf der anerkannten Zustellplattform als erfolgt.

⁴ Wird der Entscheid innert der Abholfrist nicht abgeholt, gilt der siebte Tag nach der Bereitstellung als Zeitpunkt der Zustellung.

4 Haftung

§ 14 *Haftungsausschluss*

¹ Die Behörde haftet nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, die auf die fehlende Funktionalität der anerkannten Zustellplattformen oder Online-Formulare zurückzuführen sind.

² Die Behörde haftet insbesondere nicht, wenn

- a. die elektronische Übermittlung nicht möglich ist,
- b. die Zustellplattform oder das Online-Formular aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar ist,
- c. die Zustellplattform den Empfang einer Eingabe nicht fristgerecht bestätigt,
- d. die Zustellplattform keine Empfangsbestätigung ausstellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am ... 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: